

## Vergütungsempfehlungen für in Baden-Württemberg beschäftigte ZFA-Auszubildende und Zahnmedizinische Fachangestellte

## Präambel

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg empfiehlt die nachfolgenden Vergütungen für in badenwürttembergischen Zahnarztpraxen beschäftigte ZFA-Auszubildende, ausgelernte Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnmedizinische Prophylaxeassistentinnen (ZMP), Zahnmedizinische Fachassistentinnen (ZMF), Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen (ZMV) und Dentalhygienikerinnen (DH).

## A) Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung hat gem. § 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz angemessen zu sein. Die "Angemessenheit" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, so dass eine rechtliche Interpretation notwendig ist. Nach der Rechtsprechung wird eine Vergütung als "angemessen" erachtet, wenn diese nach der Verkehrsauffassung für den Lebensunterhalt der Auszubildenden eine fühlbare Unterstützung bildet und zugleich eine Mindestentlohnung für die bestimmbare Leistung einer Auszubildenden darstellt.

Von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg wird folgende Ausbildungsvergütung als angemessen betrachtet:

im 1. Ausbildungsjahr:	1.100, Euro
im 2. Ausbildungsjahr:	1.150, Euro
im 3. Ausbildungsjahr:	1.250, Euro

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Im laufenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Berufsbezeichnungen, etc. die weibliche Form verwendet.

IHR PARTNER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## B) Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte

1. Die Vergütungen für voll- und teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte sollen auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen werden:

Tätigkeitsgruppe I	Zahnmedizinische Fachangestellte nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung			
Tätigkeitsgruppe II	Zahnmedizinische Fachangestellte, mit nach § 54 Berufsbildungsgesetz kammerrechtlich anerkannten Fortbildungsnachweisen von mindestens 100 Stunden			
	Kursteil I: Kursteil II a:	"Gruppen- und Individualprophylaxe" "Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien"		
		oder		
	Kursteil I: Kursteil II b:	"Gruppen- und Individualprophylaxe" "Hilfestellung bei der kieferorthopädischen Behandlung"		
		oder		
	Kursteil I: Kursteil II c:	"Gruppen- und Individualprophylaxe" "Fissurenversiegelung von kariesfreien Zähnen		
		oder		
	Kursteil III:	"Praxisverwaltung"		
Tätigkeitsgruppe III	Zahnmedizinische Fachangestellte, die nach § 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildet sind zur:			
	Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF) Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)			
Tätigkeitsgruppe IV	Zahnmedizinische Fachangestellte, die nach § 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildet sind zur:			
	Dentalhygienik Dentalen Fach	` '		

2. Nach Ziffer 1 wird der in Tabellenform dargestellte Gehaltsrahmen (in Euro) für Zahnmedizinische Fachangestellte – bezogen auf eine 40-Stunden-Arbeitswoche (Vollzeitbeschäftigung) – empfohlen.

Der Gehaltsrahmen soll als Orientierung dienen. Die tatsächliche Vergütung soll innerhalb des Gehaltsrahmens insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen und so eine individuelle Vergütungsmöglichkeit begründen:

- Persönliche Qualifikation (objektive und subjektive), Berufserfahrung
- Leistung, Arbeitseinstellung, Motivation
- regionale Besonderheiten

Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III	Tätigkeitsgruppe IV
500 his 3 000	2 600 his 3 200	2 750 his 3 800	3.000, bis 4.200,
	1 atigkeitsgruppe I 500, bis 3.000,	1 II	1 11 111

3. Es wird empfohlen, dass teilzeitbeschäftigte Angestellte pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit den anteiligen Betrag im Verhältnis zur jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte erhalten.

Die Vergütungsempfehlungen gelten ab 1. Januar 2025.

Stuttgart, den 06.12.2024